

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Mascheroder Holz vom 26.05.2021**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Angesprochen sind alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Mascheroder Holz e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer 200697 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Braunschweig. Die Adresse lautet: Grundschule Mascheroder Holz, Retemeyer Str. 15, 38126 Braunschweig.
- 1.3 Das Amtsgericht Braunschweig ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreite.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Mascheroder Holz. Dazu zählen zum Beispiel:
  - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe,
  - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
  - d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
  - f) die Unterstützung bedürftiger Schüler (z.B. Ermöglichen der Teilnahme an Klassenfahrten).
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie beginnt an dem Tage, an dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

## **§ 4 Mittel des Vereins und deren Verwendung**

- 4.1 Die Finanzierung zur Erreichung des Vereinszwecks erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen sowie Erlöse aus Veranstaltungen.
- 4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.3 Mittel dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Am Schluss eines Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf und von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, vorgenommen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4.5 Die Verwendung der nach § 2 zweckgebundenen Mittel ist von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu genehmigen. Die Mitgliederversammlung setzt außerdem den Betrag fest, bis zu deren Höhe der Vorstand nach eigenem Ermessen entscheiden kann.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1 Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand gem. § 26 BGB.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes durch den Vorsitzenden einzuberufen.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 6.2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - f) Entscheidung über eingereichte Anträge

- g) Festlegung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- a) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
  - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- 6.4 Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6.5 Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem von ihm benannten Protokollführer unterschrieben wird.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 7.3 Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.
- 7.4 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- 7.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, telefonisch oder per E-Mail eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.6 Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 7.7 Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

7.8 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

8.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und allen anderen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszwecks gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, insbesondere den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

9.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder bei Verlust der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus säumig sind
  - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen einen Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

- d) Die Mitgliedschaft der Eltern endet mit dem Ausscheiden der Kinder von der Grundschule Mascheroder Holz und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

10.1 Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.3 Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Mascheroder Holz, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Ermächtigung**

- 12.1 Der Vorstand wird ermächtigt, eventuelle Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes durch Satzungsänderung zu beheben.

Vorstehende Satzung wurde am 10.02.2010 in Braunschweig vom Vorstand beschlossen, geändert von der Mitgliederversammlung am 26.05.2021.